



Schiedsgerichtsvertrag

Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

Zwischen,
Verein / Kapitalgesellschaft

vertreten durch als
- nachfolgend Club genannt -
und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den
Vizepräsidenten,
- nachfolgend DFL e.V. genannt -

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer und einen
Prokuristen,
- nachfolgend DFL GmbH genannt -

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den
Generalsekretär,
- nachfolgend DFB genannt -

wird folgender **Schiedsgerichtsvertrag** geschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem DFL e.V., der DFL GmbH und/oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem Club andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (nachfolgend Ständiges Schiedsgericht genannt). Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der Lizenzligen Bundesliga und der 2. Bundesliga ergeben (einschließlich des Lizenzierungsverfahrens), aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Begrenzung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Das Ständige Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereinssanktionen, die von Organen des DFL e.V. oder des DFB gegenüber dem Club verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

- II. Das Ständige Schiedsgericht ist auch dafür zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 6 Abs. 1 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des DFB gegenüber dem Club verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.
- III. Das Ständige Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom DFL e.V. getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Club wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Ständige Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Schiedsgerichtsvertrages stehen.

§ 2 Zulässigkeit und Frist der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des DFL e.V., der DFL GmbH oder des DFB oder Rechtsorgans des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des DFL e.V. und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL GmbH, die vom DFL e.V. überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des DFL e.V. als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 7 dieses Vertrages.

- II. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen rechtskräftigen und endgültigen Entscheidung des zuständigen Organs oder Rechtsorgans erfolgen. Davon abweichend beträgt die Frist in Streitigkeiten, welche die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga oder den Entzug oder die Begrenzung der Berechtigung betreffen, eine Woche.

§ 3 Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Das Ständige Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen sowie unparteilich und unabhängig sein.

- II. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden von der Mitgliederversammlung des DFL e.V., der DFL GmbH und dem DFB einvernehmlich benannt.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts ist

Herr Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg.

Der ständige Vertreter des Vorsitzenden ist

Prof. Dr. Klaus Vieweg, Erlangen.



Die Benennung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von drei Jahren. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die vorzeitige einvernehmliche Abberufung durch die Mitgliederversammlung des DFL e.V., die DFL GmbH und den DFB ist möglich. Solange eine Neubenennung nach Ablauf der drei Jahre nicht erfolgt, bleiben der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts und der ständige Vertreter des Vorsitzenden weiterhin benannt.

- III. Die Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen Beisitzer ihrer Wahl. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts unterrichtet die jeweils andere Partei hiervon. Streitgenossen müssen sich auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.
- IV. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts wird im Fall seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht nur für das jeweils laufende Verfahren.
- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einverständlich einen neuen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des von einer Partei bestimmten Beisitzers hat die Partei innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einen neuen Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann bei Vorliegen übergeordneter Gründe eine längere oder kürzere Frist bestimmen.
- VII. Können sich die Beisitzer im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts und seines ständigen Vertreters nicht bzw. nicht rechtzeitig auf einen neuen Vorsitzenden einigen oder wird bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Beisitzers ein neuer Beisitzer nicht rechtzeitig benannt, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts bzw. der Beisitzer für das jeweils anhängige Schiedsgerichtsverfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt/Main ernannt.

Ernennt der OLG-Präsident den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts oder den Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benennungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

- VIII. Die Ablehnung eines Schiedsrichters ist innerhalb von drei Tagen nach Benachrichtigung der Partei oder unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gegenüber dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu erklären und schriftlich zu begründen. Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet das Ständige Schiedsgericht durch nicht anfechtbaren Beschluss, wenn nicht der Beisitzer von seinem Amt zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung zustimmt.

§ 4 Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

- I. Die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung der Klage bei dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts. Der Klage ist die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.
- II. Die Klage muss enthalten:
- die Bezeichnung und Anschrift der Parteien sowie der Prozessbevollmächtigten;
 - eine Kopie der angefochtenen Entscheidung;
 - die Angabe des Streitgegenstandes und der Tatsachen und Umstände, auf die der erhobene Anspruch gegründet wird;
 - einen bestimmten Antrag;
 - die Benennung eines Beisitzers;
 - eine Angabe zur Höhe des Streitwertes.
- III. Die Klage wird durch den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts bzw. durch die Geschäftsstelle unverzüglich dem Beklagten zugestellt. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts setzt dem Beklagten eine angemessene Frist zur Klageerwiderung.
- IV. Mit Zustellung der Klage fordert der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts den Beklagten auf, seinerseits innerhalb von fünf Tagen einen Beisitzer zu bestimmen. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts kann die Frist bei Vorliegen besonderer Umstände in angemessenem Umfang verkürzen. Wird innerhalb der Frist kein Beisitzer vom Beklagten bestimmt, bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für die Partei einen Beisitzer.

- V. Das Ständige Schiedsgericht setzt den Streitwert nach pflichtgemäßem Ermessen fest. In Streitigkeiten über die Erteilung oder den Entzug der Lizenz für die Bundesliga beträgt der Streitwert im Regelfall € 1.250.000, hinsichtlich der Lizenz für die 2. Bundesliga im Regelfall € 750.000.
- VI. Das Ständige Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens gezahlt werden. Es kann von jeder Partei die Hälfte der Kosten anfordern.

§ 5 Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen

- I. Die Klage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Ständigen Schiedsgerichts sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telefax erfolgen. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Die Originale sind jeweils unverzüglich nachzureichen. Sämtliche Schriftstücke und Informationen, die dem Ständigen Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- II. Ist ein Schriftstück, das gemäß Abs. I. zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.
- III. Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 6 Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht

- I. Für das gesamte Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend, vorrangig die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO, sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart sind.
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann im mündlichen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist. Auf Antrag einer Partei muss eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart und das Ständige Schiedsgericht hat zugestimmt.
- III. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts zu unterschreiben. Die Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 7 Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts im Eilverfahren

- I. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien dieses Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Ständige Schiedsgericht zuständig ist, kann das Ständige Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet treffen, längstens jedoch bis zum Erlass seiner endgültigen Entscheidung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Das Ständige Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.
- III. Vor Erlass der einstweiligen Anordnung soll der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden.
- IV. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telefax erfolgen.
- V. Das Ständige Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.

- VI. In besonders eiligen Fällen kann auch der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts alleine eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Ständige Schiedsgericht – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt § 7 Abs. IV. entsprechend.

§ 8 Schiedsspruch

- I. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Es genügen die Unterschriften von zwei Schiedsrichtern, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- II. Der Schiedsspruch ist zu begründen. Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anzugeben.
- III. Jeder Partei ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zu übersenden.
- IV. Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 9 Entscheidung über die Kosten

- I. Das Ständige Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.
- II. Das Ständige Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts (Schiedsrichtervergütung, Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten der Parteien zu tragen haben. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten zu tragen. Das Ständige Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
- III. Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts wird mit einem Stundensatz von € 400,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die Beisitzer werden mit einem Stundensatz von € 300,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die schiedsrichterlichen Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Vorbereitung und der Durchführung der mündlichen Verhandlung, der anschließenden Beratungen und der Abfassung der Entscheidung entlohnt. Die Schiedsrichter erhalten zudem Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer sonstigen Auslagen sowie eine Entschädigung für



aufgewendete Reisezeit für die Anreise zur mündlichen Verhandlung in Höhe eines Stundensatzes von € 50,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Sollte eine Bestimmung dieses Schiedsgerichtsvertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages davon nicht berührt.
- II. Soweit es zur Durchführung dieses Schiedsgerichtsvertrages erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch wirksame, dem Sinn dieses Schiedsgerichtsvertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 Abs. 1 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

_____, den _____

Frankfurt/Main, den _____

In Vollmacht:

Verein / Kapitalgesellschaft

DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Frankfurt/Main, den _____

Frankfurt/Main, den _____

In Vollmacht:

Deutscher Fußball-Bund e.V.

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH